

Wassergenossenschaft

**Platz - Poller**

**DALAAS**



# **Wassergebührenordnung der Wassergenossenschaft Platz-Poller-Dalaas**

## **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Beiträge und Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Genossenschaftswasserversorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühr
- c) Wasserzählergebühren (diese werden durch die Gemeinde erhoben)

## **2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge**

### **§ 2 Allgemeines**

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührensschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Anzahl der Anteile.

### **§3 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt derzeit pro Anteil 1360,00 € zuzüglich 10% MwSt., wobei dieser entsprechend den auftretenden Veränderungen beim Baukostenindex anzupassen ist. Ausgangsbasis dafür ist März 2024, der Monat der Kundmachung dieser Verordnung.

## **§4 Wasseranschlussbeitrag**

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Genossenschaftswasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Bewertung erfolgt in Anteilen.  
Für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> ist ein Anteil erforderlich, für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> 1,5 Anteile und für ein Wohnhaus 2 Anteile.
- 3) Eine Wohnung ist ein Zimmer mit Bad oder Dusche und eigenem WC und einer (räumlich getrennten) Kochgelegenheit.
- 4) Die Fläche der Wohnungen ist die Summe der Grundfläche gemessen 1,80 m über dem Fußboden. Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht.
- 5) Für eine Landwirtschaft mit Stallgebäuden, soweit diese keine bewohnbaren Räume enthalten, ist der Wasseranschlussbeitrag ein Anteil.
- 6) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> zu rechnen ist.
- 7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß §5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder sonstigen Bauwerkes.

## **§5 Ergänzungsbeitrag**

- 1) Wenn sich die Anzahl der Wohnungen ändert, ist dies zu melden, ein Ergänzungsbeitrag wird eingehoben. Die Bemessung dieses Beitrages erfolgt nach §4.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Bauvorhabens.

## **§6 Wiederaufbau**

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge (Anteile) anzurechnen, wenn die jährliche Grundgebühr für die Anzahl der Anteile ohne Unterbrechung weiterbezahlt wurde.

## **3. Abschnitt Wasserbezugsgebühr**

### **§7 Bemessung**

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Genossenschaftswasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren eingehoben.

- 2) Für die Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 die Wassermenge laut Wasseruhr zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.
  - a) Außen liegende Schwimmbecken und Biotope ab 10 m<sup>3</sup> Inhalt werden jährlich mit zwei Befüllungen verrechnet.
  - b) Bei Betrieben, Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienhäusern und Ferienwohnungen ist die Installierung einer messtechnischen Einrichtung (Wasseruhr) verpflichtend.
- 3) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
  - a) Bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch pauschal mit 50 m<sup>3</sup> pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12 eine Jahres Gültigkeit hat.
  - b) Für eine Landwirtschaft (mit Stall) wird jährlich ein Anteil verrechnet.
  - c) Jeder ruhende Anteil wird einmal jährlich verrechnet.
  - d) Für die auf Baustellen benötigte Wassermenge (Bauwasser) kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden.  
Die Gebührensätze für die Bauwasserpauschale

werden mit gesonderter Gebührenordnung festgesetzt.

- 4) Die nach Abs. 2 zu berechnenden Gebühren verringern sich jährlich für jeden Anteil um 30 m<sup>3</sup>.
- 5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate jedoch höchstens 14 Monate zu betragen.
- 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 3 im November eines Jahres und wird in zwei Raten für den jeweilige Abrechnungszeitraum eingehoben.

## **§8 Gebührensschuldner**

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlagen) zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss.  
Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 2) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so

kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Miet-  
ter, Pächter, Fruchtgenießer und dgl.) vorgeschrie-  
ben werden. Die Eigentümer haften persönlich für  
die Gebührenschuld.

## § 9

### **Abrechnung, Vorauszahlung**

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ab-  
lesezeitraum, der vierzehn Monate nicht überstei-  
gen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht  
im Laufe des Ablese Zeitraumes weg, so kann die  
Wasserbezugsgebühr unmittelbar nach Entfall der  
Gebührenpflicht festgesetzt werden.  
Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Be-  
stimmungen des § 7 Abs. 3 anzuwenden sind, ein-  
mal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers  
ermittelt.
- 2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszah-  
lungen entsprechend der zu erwartenden Jahres-  
wasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine we-  
sentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet  
sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge  
nach dem Wasserbezug des Vorjahres.  
Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlung in  
Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresauf-  
kommens und des Beitrages nach § 7 Abs. 4 ent-  
steht jeweils am 01. Oktober des Jahres.
- 3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind  
auf die Gebührenschuld anzurechnen.

## **§ 10**

### **Gebührensatz**

- 7) Der Gebührensatz beträgt 1,40 € pro m<sup>3</sup>  
+10 % MwSt.
- 8) Der Gebührensatz für einen Anteil beträgt 45 €  
+10 % MwSt.  
(Ist entsprechend den auftretenden Veränderungen  
beim Verbraucherpreisindex anzupassen.)

## **4. Abschnitt**

### **Sonstige Bestimmungen**

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmungen**

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5Abs. 1 wie folgt zu berechnen:  
Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerk ist die Gebühr nach den Vorschriften der § 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert, nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15.03.2024 in Kraft.